

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 81/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmannes Dr. Paul M. [REDACTED], [REDACTED] Da [REDACTED]
Road, [REDACTED] NW [REDACTED]/England,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
H. [REDACTED], L. [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 1. Juli 1966

beschlossen:

Der Rechtsstreit ist auf Grund des Entschädigungsschlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. 1965, 1315) erledigt.

Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten.

G r ü n d e :

Der Kläger war seit dem Jahre 1920/21 Gesellschafter des Modenhauses **Ki. & Co. OHG** in Dresden. Die Gesellschaft mußte aus Gründen rassistischer Verfolgung am 9. November 1938 ihren Betrieb einstellen. Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an Vermögen, durch Verlust des good will, durch Leistung von 14.000 RM für die Beseitigung von Schäden der Kristallnacht, durch Lohnzahlungen von mindestens 120.000 RM an das Personal des Geschäftes zwischen Schließung und Zwangsverkauf neben Auswanderungskosten und Verschleuderungsschäden sowie Entschädigung für die Zahlung von Sonderabgaben beantragt. Die Klage hatte weder bei der Entschädigungsbehörde noch bei den Gerichten der I. und II. Instanz Erfolg. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG nicht gegeben seien. Die gegen die Nichtzulassung der Revision erhobene sofortige Beschwerde des Klägers ist durch die Neufassung des § 146 Abs. 1 Satz 2 BGG gegenstandslos geworden.

- 3 -

A

Während der Entschädigungsberechtigung des Klägers nach der bisherigen Fassung des BGG insbesondere entgegenstand, daß die Gesellschaft ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hatte, besteht nach der Auffassung bei nicht rechtsfähigen Handelsgesellschaften, deren sämtliche Gesellschafter im Zeitpunkt der Verfolgung natürliche Personen gewesen sind, der Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn der Schaden an Eigentum oder an Vermögen im Bereichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig eingetreten ist. Ein Grund dafür, die Revision anzulassen, besteht im Hinblick auf die neue gesetzliche Regelung nicht mehr. Auf Grund der Neufassung hat daher der Rechtsstreit nach Art. VII des BGG-Schlusses seines Erledigung gefunden. Der Kläger kann nunmehr seinen Entschädigungsanspruch erneut aufnehmen und weiterverfolgen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS